



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Drucksache Nr. V-2024-24

Dezernat I

Abteilung Planung

Betr.: **3. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hanau**, Stadtteil Südost
Gebiet: "PV-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg"

hier: **Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung**

Vorg.:

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hanau, Stadtteil Südost im Gebiet: "PV-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg" eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:
"Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 2,2 ha) überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik - geplant" (ca. 2,2 ha)

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Flächenausgleich gemäß der Richtlinie zum Flächenausgleich nicht erforderlich ist.
3. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.
4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

II. Erläuterung der Planung

Anlass, Inhalt und Zweck der Änderung sind der vorgelegten Begründung zu entnehmen. An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung:

Geplant ist die Errichtung einer ca. 2,2 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die PV-Anlage ist ein Baustein des Energiekonzepts eines großen ortsansässigen Unternehmens. Ziel des Unternehmens ist eine kurz- bis mittelfristige CO₂-neutrale Versorgung des Firmenstandortes mit Energie. Die vorliegende Planung umfasst den sich nicht im baurechtlich privilegierten Bereich befindlichen nördlichen Bauabschnitt. Die Realisierung des südlichen Bauabschnitts erfolgt im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (Freiflächenphotovoltaikanlage im 200 m Radius einer zweigleisigen Schienenhauptstrecke, hier die Strecke Hanau < > Friedberg). Die Gesamtanlage wird eine Größe von ca. 5 ha haben. Die Flächendarstellung soll im vorliegenden Planverfahren von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik" geändert werden. Der Änderungsbereich befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet. Eine bis 31.12.2026 befristete Befreiung von der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Errichtung der PV-Anlage durch den Main-Kinzig-Kreis liegt bereits vor.

Damit ein entsprechender Bebauungsplan als aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) entwickelt angesehen werden kann, ist eine Änderung der derzeitigen Darstellung des RPS/RegFNP 2010 erforderlich.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Durchführung eines Abweichungsverfahrens vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nach § 4 Abs. 9 und/oder § 8 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) nicht erforderlich ist.

Flächenausgleich:

Flächenneuanspruchen für **Sonderbauflächen ausschließlich für Solarenergie** wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gemäß der von der Verbandskammer am 29.04.2015 beschlossenen und durch Beschlüsse vom 11.12.2019 und 14.12.2022 ergänzten Richtlinie zum Flächenausgleich von dem Erfordernis des Flächenausgleichs ausgenommen.

Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010

3. Änderung Stadt Hanau

Stadtteil Südost

Gebiet: PV-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Lage im Verbandsgebiet:



 Grenze des Änderungsbereiches
(ohne Maßstab)

Beschlussübersicht Verbandskammer

Aufstellungsbeschluss:

Frühzeitige Beteiligung:

Beschluss über die förmliche Beteiligung
der Behörden und der Öffentlichkeit:

Förmliche Beteiligung:

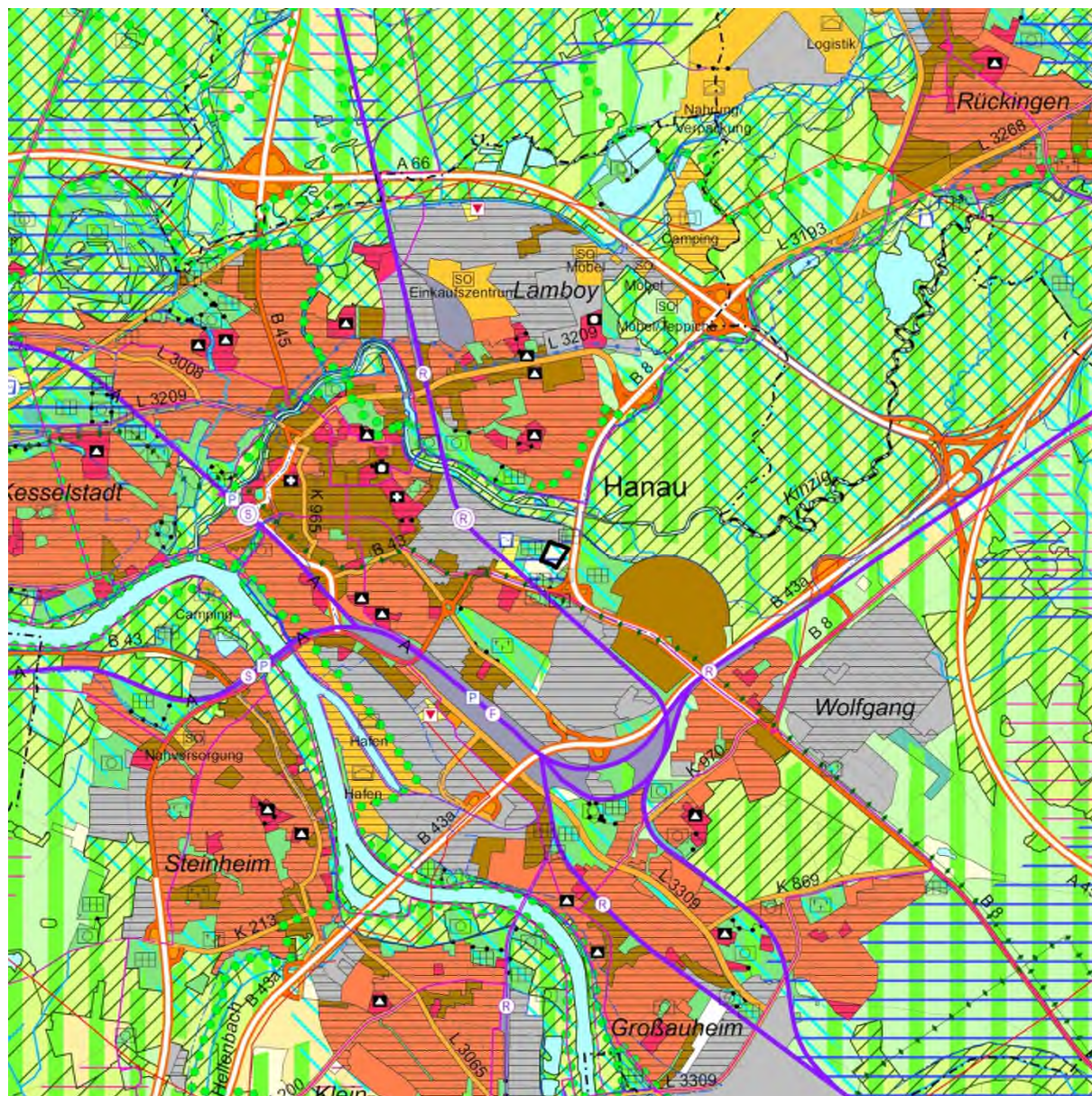
Abschließender Beschluss:

Bekanntmachung Staatsanzeiger:

Fakten im Überblick

Anlass und Ziel der Änderung	Geplant ist die Errichtung einer ca. 2,2 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Planung umfasst den nördlichen Bauabschnitt. Der südliche Bauabschnitt wird im Zuge eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich in der 200 m Pufferzone der zweigleisigen Hauptstrecke Hanau < > Friedberg nach § 35 BauGB genehmigt.
Flächenausgleich	nicht erforderlich
Gebietsgröße	2,2 ha
Zielabweichung	nicht erforderlich
Stadtverordneten- bzw. Gemeindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung	26.02.2024
Parallelverfahren	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg“ (VEP Nr. 50) in Hanau
FFH-Vorprüfung	durchgeführt
Vorliegende Gutachten	zu Themen: Artenschutz Emissionen/Immissionen Wasserwirtschaft/Hydrogeologie

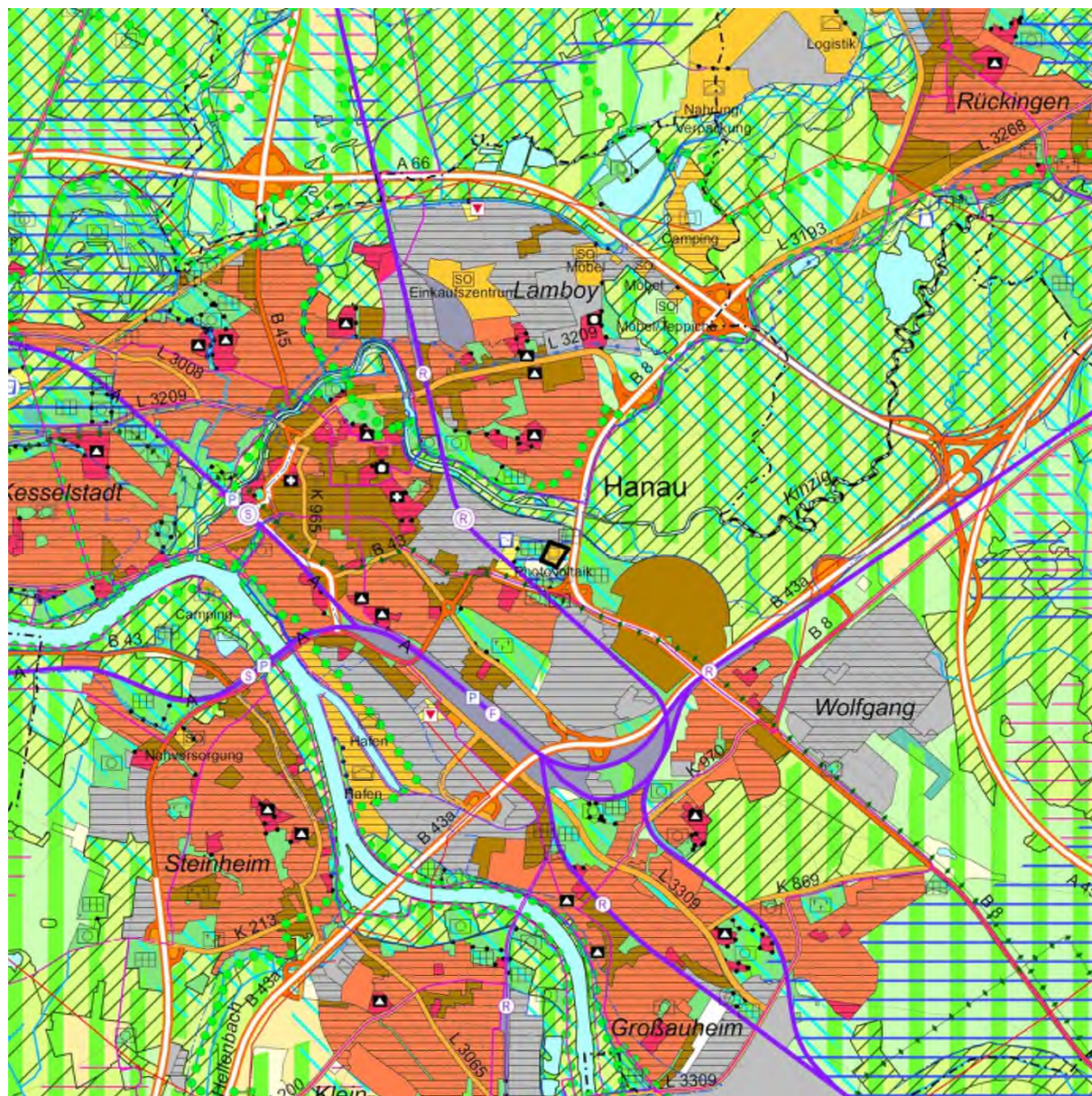
Derzeitige RegFNP-Darstellung



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

Beabsichtigte RegFNP-Darstellung

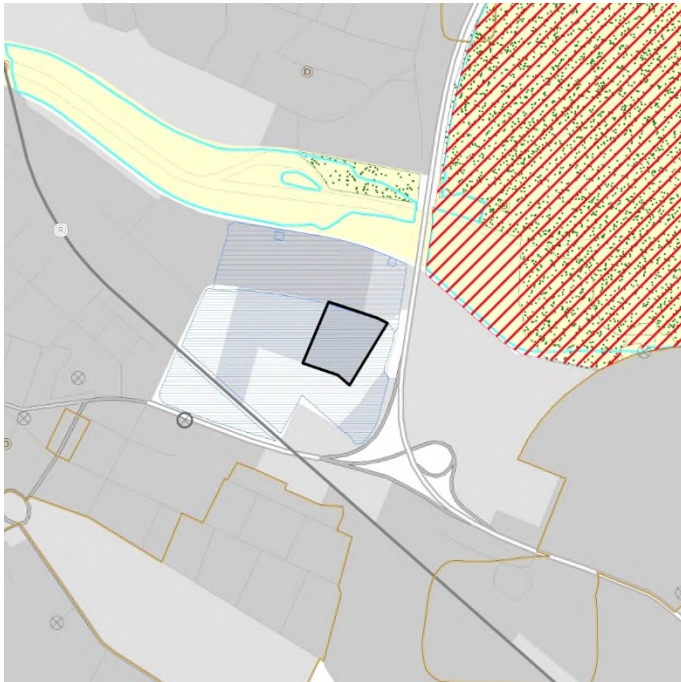



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

"Fläche für die Landwirtschaft" (ca. 2,2 ha) überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik - geplant" (ca. 2,2 ha)

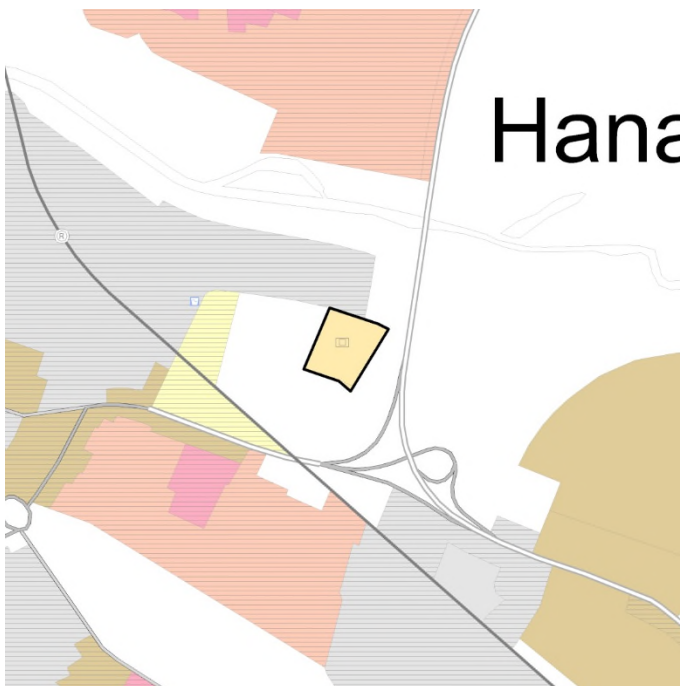
Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:




 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:



 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

Luftbild (Stand 2021)



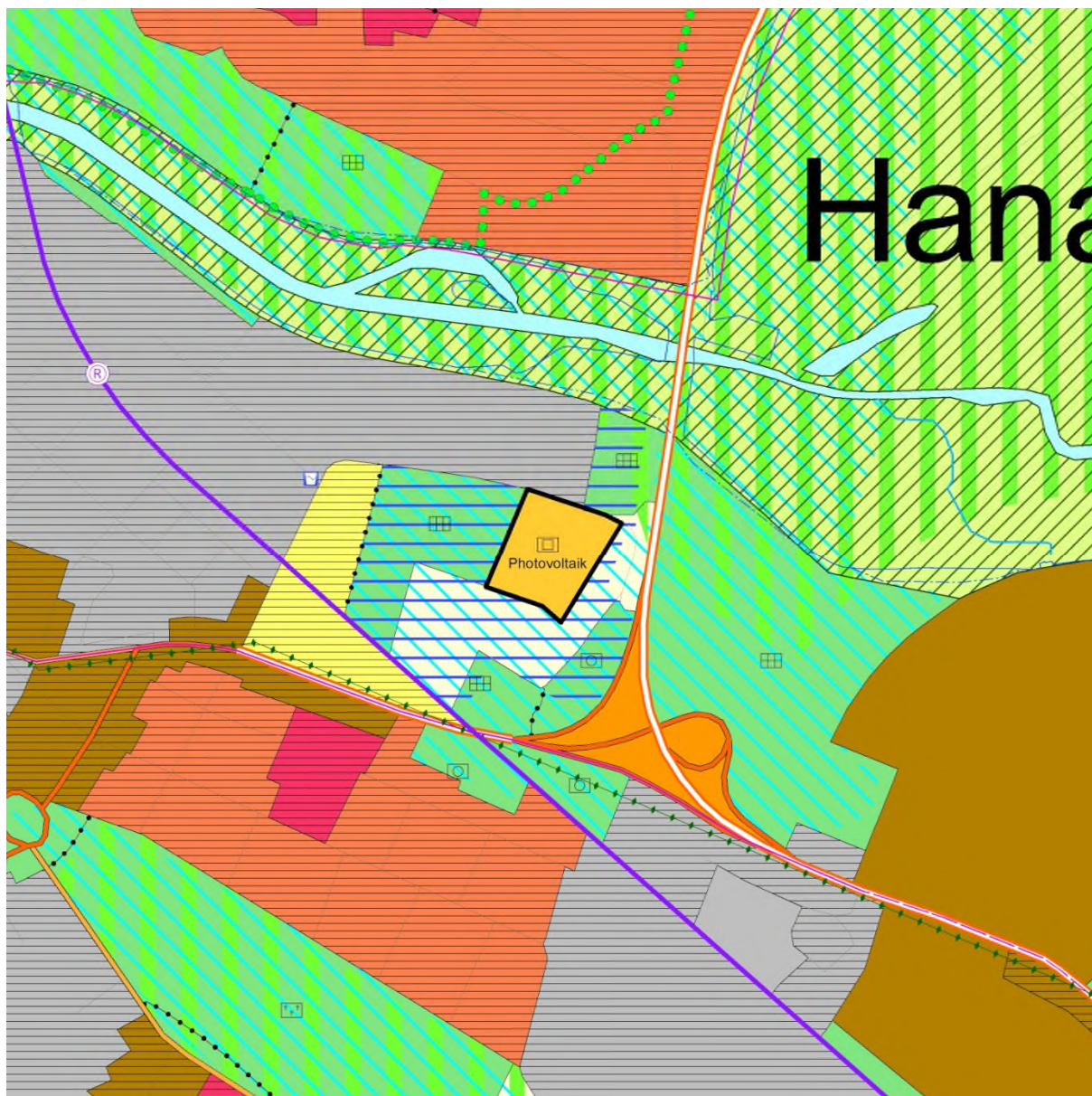
Luftbilder 2021: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 10 000

Vergrößerung der beabsichtigten Änderung



 Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungserne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienenverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft
	Fläche für die Landbewirtschaftung
	Wald, Bestand/Zuwachs

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV





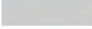
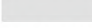


Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schiene(strecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrere(r) Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	Rechtsgrundlage
 Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
 Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
 Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
 Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
 Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
 Baufläche, Bestand und Planung	
 Grünfläche, Bestand und Planung	
 Stadt-, Gemeindegrenze	
 Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

 Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPg § 5 Abs.2 BauGB
 Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
 Ergänzungsstandort	s.o.
 Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
 von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Oberthausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Oberthausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

A: Erläuterung der Planänderung

A 1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HPLG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HPLG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

A 2. Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha. Er liegt im Stadtteil Hanau Südost südöstlich des Industriegebiets "Rodenbacher Weg". Es handelt sich, mit Ausnahme eines Trinkwasserbrunnens der Stadtwerke Hanau, um eine unbebaute Freifläche im Außenbereich. Aufgrund der den Änderungsbereich eng umgebenden Siedlungs- und Verkehrsflächen (Straße, Bahn), hat die Freifläche keinen direkten Bezug zur freien Landschaft.

Der Änderungsbereich wird im Norden durch den Rodenbacher Weg begrenzt. Im Osten wird er durch einen Feldweg, eine Freifläche mit vereinzelt Bäumen und der dahinterliegenden autobahnähnlich ausgebauten Landesstraße 3193 begrenzt. Im Süden des Änderungsbereichs verläuft ein Feldweg und es schließt sich eine große Wiesenfreifläche mit einem weiteren Trinkwasserbrunnen an. Von dieser Fläche gehört ein kleiner Teilbereich im Nord-Osten noch zum Änderungsbereich. Im Westen schließt sich eine Fläche mit wohnungsfernen Gärten an.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass, Ziel und Inhalt

Geplant ist die Errichtung einer rund 2,2 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die PV-Anlage ist ein Baustein des Energiekonzepts eines großen ortsansässigen Unternehmens. Ziel des Unternehmens ist eine kurz- bis mittelfristige CO₂-neutrale Versorgung des Firmensandortes mit Energie. Die Planung umfasst den nördlichen Bauabschnitt. Der südliche Bauabschnitt wird im Zuge eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich in der 200 m Pufferzone der zweigleisigen Hauptstrecke Hanau - Friedberg nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) bb) BauGB realisiert. Die Größe der Gesamtanlage beträgt ca. 5 ha.

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet. Eine bis 31.12.2026 befristete Befreiung von der Trinkwasserschutzgebietsverordnung zur Errichtung der PV-Anlage durch den Main-Kinzig-Kreis liegt bereits vor.

Gemäß der von der Verbandskammer, im Nachgang des Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019, verabschiedeten Karte "Übersicht potenziell geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Verbandsgebiet" befindet sich der Änderungsbereich in einer

sogenannten "Gelbfläche". Im Gegensatz zu "Grünflächen" weisen "Gelbflächen" eine bedingte Eignung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf. Das bedeutet: Neben einer B-Plan-Aufstellung und RegFNP-Änderung ist ggf. ein Antrag auf Zielabweichung beim Regierungspräsidium Darmstadt zu stellen. Nach erfolgter Vorprüfung durch das Regierungspräsidium Darmstadt ist, aufgrund der geringen Flächengröße der zukünftig im RPS/RegFNP dargestellten Sonderbaufläche (< 3 ha) und einer sich nicht überörtlich auswirkenden Maßnahme, kein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Die Änderung wurde von der Stadt Hanau mit Schreiben vom 21.03.2024 gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 26.02.2024 beantragt. Ein entsprechender Bebauungsplan ist im Verfahren (Parallelverfahren; Vorhabenbezogener B-Plan "Photovoltaik-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg" (VEP Nr. 50)). Damit der Bebauungsplan als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann, ist es erforderlich, die bisherigen Planaussagen entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

"Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 2,2 ha) überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik - geplant" (ca. 2,2 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich folgender regionalplanerischer Festlegungen: "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 2,2 ha) überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen"

Damit sind folgende regionalplanerische Zielsetzungen verbunden:

Die „Flächen für die Landbewirtschaftung“ dienen der Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktion und der Offenhaltung der Landschaft primär durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

„Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sind gemäß G6.1.7 zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion ausgewiesen. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIa) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

In den „Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen“ sollen Nutzungen und Maßnahmen vermieden werden, die die Kalt- bzw. Frischluftproduktion mindern, den Kalt- und Frischluftabfluss bzw. den Luftaustausch verringern oder mit den Emissionen von Luftschadstoffen oder Wärme verbunden sind. Dazu zählen insbesondere großflächige Versiegelungen oder die Errichtung baulicher Anlagen, aber auch die Aufforstung sowie die Anlage von Dämmen in Tälern.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Der Änderungsbereich ist über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erschlossen. Die vorgesehene Nutzungsform schließt, bis auf Fahrten für Kontroll- und Wartungsarbeiten und den Zugang zu den Brunnen der Stadtwerke Hanau, weiteres Verkehrsaufkommen aus.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Der Änderungsbereich ist insgesamt durch eine Insellage geprägt, die durch die angrenzende Bebauung im Norden und die auf Dammlage verlaufenden Verkehrsflächen (Bahnlinie und Landesstraße 3193) im Süden und Osten bestimmt ist. Im Westen befinden sich wohnungsferne Gärten. Die Einsehbarkeit der Flächen ist aufgrund dieser Gegebenheiten als gering einzustufen. Der Änderungsbereich selbst wird durch große intensiv bewirtschaftete Wiesenflächen mit vereinzelt Großbäumen und Heckenzügen bestimmt. Im Südosten befindet sich ein brachgefallener wohnungsferner Garten mit Einfriedung. Im Nordosten ein als Hügel in das Gelände integriertes, weitestgehend mit Gras bewachsenes Brunnenbauwerk.

Das landschaftsplanerische Gutachten der Stadt Hanau (Mai 2003) sieht für den Änderungsbereich "Entwicklung von Grün- und Freiflächen, Extensivierung der Pflege von öffentlichen Grünflächen" vor. Die Realisierung bzw. der Beginn der Maßnahme sollten innerhalb von 10 Jahren erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme ist bisher nur bedingt erfolgt. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte Biotop- und Nutzungstypenkarte weist für den Änderungsbereich "Wiese, mäßige Nutzungsintensität, mehrmalige Schnitte, artenarm - mäßig artenreich" sowie "Wiesenbrache/Ruderalflur mit vereinzelt aufkommenden Gehölzaufwuchs, insbesondere Brombeere, Roter Hartriegel" aus und am äußersten westlichen Rand, sowie am brachliegenden wohnungsfernen Garten im Südosten des Änderungsbereichs, "Hecke, Gebüsch, Saum". Die Wiesennutzung erfolgt intensiv, durch mehrmalige Mahd im Jahr.

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

A 7. Planerische Abwägung

Aufgrund des vordringlichen Ziels der Bundesregierung zur Schaffung einer möglichst CO₂-neutralen Wirtschaft sind Gewerbe und Industrie gefragt die Versorgung mit Strom anders als bisher zu gestalten. Das in diesem Planvorhaben betroffene Unternehmen hat hierzu eine Gesamtkonzeption erarbeitet, wie aus der Nutzung von Photovoltaik-Potenzialflächen auf den Dächern des Unternehmensstandortes - in Kombination mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - die Energieversorgung vollständig CO₂-neutral sichergestellt werden kann. Ein Teil der Flächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich im privilegierten Bereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB (Schienentrasse) und ist daher nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens.

Die Planung entspricht dem Grundsatz des § 1 Abs. 6 BauGB, die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Planung zu berücksichtigen. Auch dem Grundsatz den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung zu tragen, wird entsprochen (§ 1a Abs. 5 BauGB).

Durch die vorliegende Änderung des RPS/RegFNP 2010 werden sehr erhebliche Beeinträchtigungen von Umweltbelangen vorbereitet. Es sind Umweltauswirkungen auf Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Erholung sowie Mensch und seine Gesundheit zu erwarten. Durch entsprechende (Vermeidungs-)Maßnahmen werden diese Auswirkungen weitestgehend vermieden, verringert oder ausgeglichen (siehe Punkt B 2.3).

Durch die Planung werden Baumaßnahmen und eine (sehr geringe) Versiegelung bislang un bebauter Flächen vorbereitet, wodurch mit Beeinträchtigungen von Umweltbelangen zu rechnen ist, wie Verlust oder Einschränkung von Bodenfunktionen (Produktions-, Filter- und

Speicherfunktion etc.), von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Verminderung der Kaltluftproduktion, Verlust von für die Erholung nutzbaren Freiflächen sowie Veränderung des Landschaftsbildes.

Im Änderungsbereich vorhandene Müll- und Bauschuttablagerungen, sowie Überreste sonstiger Garten-, Hobby- und Freizeitaktivitäten in dem zuvor dort befindlichen wohnungsfernen Garten, können die Trinkwassergewinnung gefährden. Durch den für die Planung durchgeführten bzw. noch durchzuführenden Rückbau bzw. die Entfernung der genannten Überreste, wird die Umweltsituation verbessert. Gleiches gilt für die nach den Vorgaben des Kampfmittelräumdienstes durchzuführenden Sondierungen aufgrund des Verdachts auf mögliche Kampfmittel im Änderungsbereich.

Die Planfläche liegt in einem "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz". Dieses dient der Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retentionsräume. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu beachten, dass das Plangebiet in einem potenziell hochwassergefährdeten Bereich liegt. Dem ist durch bauliche Vorsorge bei der Errichtung der Photovoltaik-Module Rechnung zu tragen.

Die Planfläche liegt in einem "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" und in einem Trinkwasserschutzgebiet (Zonen 1 + 2). Die für das Wasserschutzgebiet „Stadtwerke Hanau, "Wasserwerk II Leipziger Straße“ geltenden Ge- und Verbote der Festsetzungsverordnung sind bei der Umsetzung des Planvorhabens einzuhalten, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Befreiungsantrag zur Errichtung der PV-Anlage in Schutzzone 2 wurde gestellt und die Befreiung mit Schreiben vom (15.03.2024, Az. 70.1-e04/07-H-HU 2023 0973) durch den Main-Kinzig-Kreis Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlicher Raum erteilt. Die in der Befreiung genannten Nebenbestimmungen des Amtes und des Regierungspräsidiums Darmstadt sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und während dem Bau, dem Betrieb und dem Rückbau der PV-Anlage zu beachten. Die Befreiung ist bis 31.12.2026 befristet. Der im Änderungsbereich liegende Brunnen (Schutzzone 1) bleibt durch das Planvorhaben unberührt.

Die Flächeninanspruchnahme in einem Bereich mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers kann zu Funktions- und Qualitätsbeeinträchtigungen führen. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung dieser Beeinträchtigungen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist durch den Verlust klimawirksamer Flächen nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf die Ortslage (Industriegebiet) zu rechnen.

Von der Planung sind nach BNatSchG streng geschützte Arten (Vögel: Rotmilan, Wanderfalke u. Turmfalke) betroffen. Die gutachterliche Bewertung nach den "Bögen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Vögel" aus dem Bebauungsplanverfahren kommt hinsichtlich der beiden Vogelarten Rotmilan und Wanderfalke zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und den vorgesehenen Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 eintritt, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG. ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. Der Turmfalke weist in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand (grün) auf, daher wurde keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Zauneidechse kommt nur im südlichen Bau Feld vor, welches nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist (gleichwohl werden dort Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und ggf. ein Monitoring und Risikomanagement vorgesehen). Hinsichtlich weiterer geschützter Vogel- und Fledermausarten können Vermeidungsmaßnahmen getroffen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden. (Details zum Artenschutz siehe Umweltbericht Kapitel B)

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird gemäß Bebauungsplan-Festsetzungen durch Eingrünung gemildert. Aufgrund der bestehenden optischen Vorbelastungen und dem fehlenden Anschluss zur freien Landschaft ist nur lokal mit einer Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Die Erholungsqualität des Freiraums ist durch die vorhandenen Vorbelastungen durch Industrie, Straßen, technische (Wasser-)Infrastruktur und die noch vorhandenen wohnungsfernen Gärten deutlich eingeschränkt.

Da es sich um die Errichtung einer technischen Anlage handelt, sind die Einflüsse von Lärmimmissionen aus der Umgebung des Änderungsbereichs auf diese zu vernachlässigen. Von der Anlage selbst gehen nach der Errichtung keine Lärmemissionen aus. Trafostationen sind im Änderungsbereich nicht vorgesehen. Die nächste Wohnlage liegt in über 200 m Entfernung im Süden des Änderungsbereichs jenseits der Bahnstrecke. Von einer Beeinträchtigung des Familienzentrums nördlich des Änderungsbereichs ist ebenfalls nicht auszugehen, weil der bestehende Umgebungslärm (Straßen-, Schienen- und Fluglärm) deutlich zu Tage tritt.

Mögliche Blendwirkungen der PV-Module auf die anliegende Verkehrsinfrastruktur, die wohnungsfernen Gärten und das an das Plangebiet angrenzende Familienzentrum sind durch geeignete Blendschutzeinrichtungen (z.B. Sichtschutzzäune, Begrünung) zu verhindern.

Die Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist nach § 2 Abs.4 BauGB und § 39 Abs.3 UVPG vertieft im nachfolgenden Planungs- und Zulassungsprozess zu behandeln. Auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung wird lediglich die Anfälligkeit bewertet, die sich aus der Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen gemäß § 5 Abs.1 BauGB ergibt. Es besteht ein Risiko insbesondere für die menschliche Gesundheit durch Unfälle auf der vorbeiführenden Straße (Landesstraße 3193). Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines solchen schweren Unfalles wird als gering eingeschätzt. Im Änderungsgebiet halten sich keine Menschen dauerhaft auf, da es sich bei der Planung um eine rein technische Anlage handelt.

Der teilweise Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsflächen (intensiv genutztes Grünland) ist nicht ausgleichbar und wird zugunsten der hier als vorrangig bewerteten Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Photovoltaik) in Kauf genommen. Im Gegenzug wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen der ökologische Zustand der Fläche verbessert (Extensivierung). Auch aufgrund der Eigenschaft als Trinkwasserschutzgebiet wirkt sich der zukünftig geringere anthropogene Einfluss auf die Fläche positiv aus.

Im Vorfeld der Planung wurde eine Photovoltaik-Potentialanalyse von geeigneten Dach- und Freiflächen am Unternehmensstandort erstellt. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften, funktionalen Anforderungen, betroffenen Umweltbelange und notwendigen Flächengrößen, ist das Plangebiet, neben der privilegierten Fläche im Süden, der einzige in Frage kommende Standort, der den vorliegenden Anforderungen Rechnung trägt.

Flächenausgleich:

Flächenneuanspruchnahmen für Sonderbauflächen ausschließlich für Solarenergie wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gemäß der von der Verbandskammer am 29.04.2015 beschlossenen und durch Beschlüsse vom 11.12.2019 und 14.12.2022 ergänzten Richtlinie zum Flächenausgleich von dem Erfordernis des Flächenausgleichs ausgenommen.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung

Geplant ist die Errichtung einer rund 2,2 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die PV-Anlage ist ein Baustein des Energiekonzepts eines großen ortsansässigen Unternehmens. Ziel des Unternehmens ist eine kurz- bis mittelfristige CO₂-neutrale Versorgung des Firmensandortes mit Energie. Die Planung umfasst den nördlichen Bauabschnitt. Der südliche Bauabschnitt wird im Zuge eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich in der 200 m Pufferzone der zweigleisigen Hauptstrecke Hanau - Friedberg nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) bb) BauGB realisiert.

Es soll eine "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 2,2 ha) überlagert mit einem "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" und einem "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" in eine "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik - geplant" (ca. 2,2 ha) geändert werden.

Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

BBergG - Bundesberggesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern, unter Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben. (§ 1 BBergG)

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf

den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
(§ 1 BBodSchG)

BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BlmSchG)

KSG - Bundes-Klimaschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. (§ 1 KSG)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Zwecke dieses Gesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

HAItIBodSchG - Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. (§ 1 HAItIBodSchG)

HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. (§ 1 HDSchG)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

BauGB - Baugesetzbuch

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und

Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

Landschaftsplan

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes angemessen steuern (Beschluss Nr. III-223 der Verbandskammer vom 29.04.2015 zur Drucksache Nr. III-2015-26, geändert durch Beschluss Nr. IV-182 der Verbandskammer vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70 und durch Beschluss Nr. V-76 der Verbandskammer vom 14.12.2022 zur Drucksache Nr. V-2022-68).

B 2. Umweltauswirkungen

B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Der Änderungsbereich wird durch große intensiv bewirtschaftete Wiesenflächen mit vereinzelten Großbäumen und Heckenzügen bestimmt. Im Südosten des Änderungsbereichs befindet sich ein brachgefallener wohnungsferner Garten mit Einfriedung und diversen Gehölzstrukturen. Im Nordosten ein als Hügel in das Gelände integriertes mit Gras bewachsenes Brunnenbauwerk.

Von der Änderung sind folgende Schutzgebiete betroffen:

- Lage im Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone I (WSG Stadtw. Hanau, "Wasserwerk II Leipziger Straße")
- Lage im Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone II (WSG Stadtw. Hanau, "Wasserwerk II Leipziger Straße")
- Lage in der Wirkzone (300 m) des sonstigen Landschaftsschutzgebiets "Stadt Hanau"
- Lage in der Wirkzone (1000 m) des FFH Gebiets "Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau"

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

Boden und Fläche

- Bodeneinheit: Braunerden aus Terrassensedimenten
- Acker- bzw. Grünlandzahl > 40 bis <= 55
- Fläche besteht aus z.T. anthropogen überformten Böden (im Bereich der Brunnenanlage), der Versiegelungsgrad ist jedoch minimal (<10 %).
- Der Änderungsbereich befindet sich nach Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen vom 16.01.2023 in einem Bombenabwurfgebiet (Details siehe Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit").
- Weitere Altlasten oder Altablagerungen sind im Änderungsbereich derzeit nicht bekannt, jedoch wurden bei Begehungen, insbesondere der brachliegenden wohnungsfernen Gärten, z.B. Einfriedungen (alte behandelte Bahnschwellen) und diverse Müllablagerungen mit z.T. trinkwassergefährdenden Stoffen vorgefunden.
- Durch das Vorhaben sind laut Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt (RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.09/4-2024/1 vom 09.04.2024 zum Bebauungsplan) keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich auch keine unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich. Zum Altbergbau und Bergbauberechtigungen werden folgende Angaben gemacht: "Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit von einer auf Eisen verliehenen Bergbauberechtigung überdeckt, laut den

hierzu vorliegenden Unterlagen hat dort aber kein Bergbau stattgefunden. Das Plangebiet wird gegenwärtig von dem aufrechterhaltenen, auf Braunkohle verliehenen Bergwerkseigentum B 06187 - „Noah“ überdeckt. Im Bereich des Planvorhabens hat laut den hierzu vorliegenden Unterlagen kein bergbaulicher Betrieb stattgefunden. Ein Antrag auf einen Betriebsplan für zukünftige Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten liegt auch nicht vor. Seitens der Bergaufsicht liegen keine Sachverhalte vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen."

Wasser

- Lage innerhalb der Zonen I + II des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG Stadtw. Hanau, "Wasserwerk II Leipziger Straße, 30.01.1970 (Anm.: Schutzzone 1 bleibt im Rahmen der vorliegenden Planung frei von Bebauung)
- Lage in einem gemäß Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) durch Extremhochwasser und 100-jähriges Hochwasser gefährdeten Bereich
- Lage innerhalb eines Gebietes mit hoher Grundwasserneubildung und mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers
- Im Rahmen der Bebauungsplanung wurde für die Fläche ein Antrag auf Ausnahmezulassung nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung im Zuge einer geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in WSG-Zone II erarbeitet. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis: "Nach den Ausführungen und Bewertungen [...] werden etwaige Beeinflussungen und/oder Beeinträchtigungen der Schutzfunktion der Wasserschutzzone II durch das Vorhaben (Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage) als geringfügig eingeschätzt. Zusammenfassend merken wir an, dass unter Einhaltung der vorgenannten Vorgaben zur Planung und zur Bauausführung sowie der Angaben zur Baubeschreibung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage u. E. dem Vorhaben hinsichtlich des Grund- und Trinkwasserschutzes und somit einer „Ausnahmezulassung nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung“ zugestimmt werden kann."
- Mit Schreiben vom 15.03.2024 (Az. 70.1-e04/07-H-HU 2023 0973) hat der Main-Kinzig-Kreis, Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlicher Raum für die Errichtung der PV-Anlage eine Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 1. s) und 2. d) der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets "Wasserwerk II, Leipziger Straße" (WSG-ID 435-065) vom 30.01.1970 erteilt. Die im Befreiungsbescheid gelisteten Nebenbestimmungen des zuvor genannten Amtes und des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dez. IV/F-41.1 - Grundwasser, sind zu beachten. Die Befreiung ist bis zum 31.12.2026 befristet

Luft und Klima

- Der Änderungsbereich liegt in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion
- Hohe Lufthygienische Belastung (Luftqualitätsindex aus NO₂ und PM₁₀) - Hohe Konzentration (Index > 0,55 - 0,77)
- Mittlere bis hohe Wärmebelastung (thermische Bedingungen)
- Grundsätzlich besitzt das Areal Potenzial für die Kalt- und Frischluftentstehung, bietet jedoch aufgrund der Insellage zwischen den Böschungen der Landesstraße und der Bahnlinie bzw. der Bebauung (Industrie) nur eine untergeordnete klimaökologische Ausgleichsfunktion

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Lage in der Wirkzone (300 m) des FFH-Gebiets "Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau"
- Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope im Änderungsbereich

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

- Aufgrund der intensiven Nutzung der Wiesenflächen und nur vereinzelter Obstbäume im brachliegenden wohnungsfernen Garten, handelt es sich auch nicht um potenziell geschützte Biotope, wie bspw. extensives Frischgrünland oder Streuobst
- Der Änderungsbereich liegt in der Wirkzone (300 m) des gesetzlich geschützten Biotops "naturnaher Fluss" (Kinzig) und weiteren potentiellen Biotopen im weiteren Umfeld. Aufgrund der Insellage ist nicht von einer Beeinträchtigung der Biotope jenseits der vorhandenen räumlichen Hindernisse auszugehen
- Im parallelen Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren fanden im Mai 2023 Erfassungen der Tier- und Pflanzenwelt sowohl im nördlichen als auch im südlichen Baufeld statt (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Untersucht wurden neben den Biotoptypen und der Vegetation die Vögel, Fledermäuse, Bilche und Reptilien. Erfasst wurden 35 Pflanzenarten, 35 Brutvogelarten, fünf Fledermausarten, eine Reptilienart und keine Bilche (Haselmaus, Siebenschläfer, Gartenschläfer).
- Die vollständige Liste der von der Planung betroffenen Tiere und Pflanzen ist dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan/Bauantrag zu entnehmen. Die kritischsten Arten hinsichtlich ihres Schutz- und (RL D/HE) Gefährdungszustands sind: Vegetation - Ästige Graslilie. Vögel - Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star, Stieglitz, Saatkrähe, Turmfalke und Wanderfalke. Fledermäuse - Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus.
- Ergänzende Hinweise:
- Nicht alle Vogelarten wurden im Änderungsbereich bzw. dessen unmittelbaren Umfeld gesichtet, sind der Vollständigkeit halber aber aufgelistet. Diese wurden entweder im hier nicht vollständig gegenständlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder im ebenfalls hier nicht gegenständlichen Baufeld Süd gesichtet
- Die Zauneidechse wurde nicht im Änderungsbereich der RegFNP-Änderung und auch nicht im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgefunden. Diese wurde im Baufeld Süd an der Schienentrasse vorgefunden (Hinweis: Dort werden unabhängig der hier vorliegenden Planung CEF-Maßnahmen durchgeführt)

Landschaft

- Das Landschaftsschutzgebiet "Stadt Hanau" liegt nördlich jenseits der vorhandenen Bebauung und steht nicht in einem optischen Zusammenhang mit dem Änderungsbereich
- Wegen der Insellage aufgrund der umgebenden Bebauung (Industriegebiet), der Landesstraße, der Bahnlinie und der wohnungsfernen Gärten und wegen Fehlens einer direkten Verbindung zur freien Landschaft, hat der Änderungsbereich nur eine unterdurchschnittliche Qualität hinsichtlich der Gesamtbewertung des Landschaftsbilds

Mensch und seine Gesundheit

- Im Änderungsbereich und unmittelbar anliegend liegen keine Einrichtungen bzw. Bauanungen, die für dauerhafte Wohnzwecke genutzt werden. Eine Ausnahme bildet das Familienzentrum, welches dem Unternehmen und der Stadt Hanau zur Kinderbetreuung während des Tages (Mo - Fr, 7 - 17 Uhr) dient
- Das Gebiet hat nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholung, der Naturraum wird durch Mitarbeitende des Unternehmens in den Pausen genutzt. Der Änderungsbereich wird zudem stark durch Flug-, Schienen-, Straßen- und Industrielärmimmissionen belastet, was die Erholungseignung deutlich einschränkt
- Das Explosions-, Brand- und Vergiftungsrisiko bei Unfällen auf der im Osten des Änderungsbereichs angrenzenden Trasse der Landesstraße 3193 (ca. 50 m) ist gering einzuschätzen. Die Bahntrasse Hanau < > Friedberg ist mindestens ca. 170 m entfernt (jenseits des südlichen Baufelds, nicht Gegenstand der vorliegenden Planung)

- Der Änderungsbereich befindet sich laut Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmit-
telräumdienst in einem früheren Bombenabwurfgebiet. Daher ist grundsätzlich mit
Bombenfunden zu rechnen. Das Gebiet ist dementsprechend im Vorfeld sämtlicher
Maßnahmen von einer Fachfirma zu sondieren
- Es befinden sich keine SEVESO-Störfallbetriebe im Änderungsbereich oder in der
Wirkzone

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind derzeit keine für das Schutzgut
"Kultur- und sonstige Sachgüter" relevanten Aspekte erkennbar
- Denkmalschutzrechtlich relevante Bodenfunde sind nach aktuellem Kenntnisstand
nicht zu erwarten, können jedoch während der Baumaßnahme auftreten
- Bedeutsame Leitungstrassen sind im Änderungsgebiet derzeit nicht bekannt. Die
Lage der dort befindlichen Wasserleitungen der Stadtwerke Hanau bzw. Hanau Netz
und sonstiger Leitungstrassen ist im Rahmen der nachgeordneten Planungen zu prü-
fen und zu beachten

B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen der bisherigen Planung

Durch die bisherige Planung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die im RPS/Reg-
FNP 2010 geplante Nutzung entspricht der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung (intensiv
genutztes Grünland).

Auswirkungen der Planänderung

Durch die Planänderung sind durch die Montage von Photovoltaikmodulen auf bisherigen
Freiflächen (intensives Grünland, ehem. wohnungsferne Gärten) folgende Auswirkungen zu
erwarten:

- für die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage bestehende Beeinträchtigung des natürli-
chen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Kühlfunktion)
durch (minimale) Versiegelung durch notwendige Stützen und die Verschattung durch Photo-
voltaikmodule (PV-Module)
- für die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage bestehender Verlust von bisher unversiegel-
ten, landwirtschaftlich genutzten Flächen durch (minimale) Versiegelung und Überbauung
(Rammen von Stützen ohne größere Grabarbeiten).
- minimale Einschränkung des Hochwasserretentionsraums im Fall eines Extremhochwas-
sers bei ausreichend hoher Montage der Photovoltaikmodule
- Potenzielle Gefährdung des Trinkwasserschutzgebiets (bei Einhaltung der Ge- und Verbote
der Trinkwasserschutzgebietsverordnung und der vom Main-Kinzig-Kreis mitgeteilten Neben-
bestimmungen der Befreiung zum Bau der Photovoltaikanlage in WSG Zone II, ist eine Ge-
fährdung zu vermeiden. In WSG Zone I (Areal des Brunnenbauwerks im Nord-Osten) finden
keine Baumaßnahmen statt. Haushalts-, Gewerbe und Industrieabwässer fallen nicht an.)
- Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch mögliche Beseitigung von noch vorhande-
nen Kriegsmitteln und Siedlungshinterlassenschaften (Abfall, Bahnschwellen als Zäune etc.)
im Bereich des wohnungsfernen Gartens

Diese Auswirkungen stellen teilweise einen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, WHG
und BauGB dar.

- Einschränkung von kaltluftproduzierenden Flächen

- geringfügige Veränderungen des Kleinklimas durch Wärmeentwicklung in unmittelbarer Nähe der PV-Module je nach Sonnensituation, die für die Frischluftversorgung von Hanau-Innenstadt/Südost jedoch nicht relevant ist

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des KSG und BauGB dar.

- teilweise Rodung und Vegetationsänderung
- Beeinträchtigung aber auch Verbesserung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (durch die Installation von Photovoltaikmodulen, durch den Rückbau d. wohnungsfernen Gartens, durch Entfernung sonstiger Rückstände durch menschliche Aktivitäten im Gelände, durch Begrünung und Extensivierung von Wiesenflächen).
- Verlust von Lebensräumen für dort vorkommende Arten, wovon auch streng geschützte Arten betroffen sind (s. Kapitel B 2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Durch Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen im nachgeordneten Bebauungsverfahren bzw. vor dem Bau, kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BauGB vermieden werden.
- es kommt durch Gehölzrodungen und den Rückbau des wohnungsfernen Gartens zu erheblichen Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch nach derzeitigem Planstand für das Plangebiet nicht erforderlich).
- durch die Veränderung der Lichtverhältnisse im Bereich der PV-Freiflächenanlage, mit einer teilweisen Verschattung direkt unterhalb der Module, ist mit einer Veränderung der Artenzusammensetzung der Wiesen zu rechnen. Auch für die Tierwelt, insbesondere Vögel und Fledermäuse, sind die mit Modulen überstandenen Wiesenflächen zukünftig nur noch eingeschränkt als Nahrungshabitat nutzbar
- sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes in einem bereits durch bestehende (Verkehrs-)Infrastruktur geprägten Gebiet
- optische Beeinträchtigung eines für die Erholung genutzten, aber bereits stark durch Geräuschmissionen vorbelasteten Freiraums
- das Wegenetz bleibt für die Naherholung erhalten

Diese Auswirkungen stellen teilweise einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

- eine nach- oder vorteilige Veränderung der derzeitigen Luftschadstoffsituation ist nicht zu erwarten
- Lärmmissionen und -emissionen sind auf den Änderungsbereich und vom Änderungsbereich nicht zu erwarten. Technische Einrichtungen wie z.B. Trafostationen, von denen Lärm ausgehen könnte, werden nicht im Änderungsbereich errichtet.
- mögliche, temporäre Blendwirkungen der Photovoltaikmodule auf die anliegenden Straßen, die Kleingartenanlage und das sich nördlich befindliche Familienzentrum

Diese Auswirkungen stellen teilweise einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG und BauGB dar.

Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) und ggf. Abwasser anfallen sowie Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Art und Menge und der ordnungsgemäße Umgang mit anfallenden Stoffen sowie der Umfang der aus möglichen Emissionen resultierenden Belästigungen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Aussagefähige Regelungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen, ggfs. auch zur Betriebsphase des Vorhabens, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

Für das Plangebiet sind gemäß dem heutigen Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld erkennbar. Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Grundsätzlich ist das Ziel der Nutzung von Erneuerbaren Energien in der Industrie, die Entstehung des Klimagases CO₂ entweder deutlich zu reduzieren oder im Idealfall zu verhindern. Im vorliegenden Planfall soll der Energiebezug zukünftig vollständig CO₂-neutral erfolgen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsstufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich. Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgeleitet aus dem Biotopverbundsystem der kommunalen Landschaftspläne, sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Eine Konkretisierung der Einzelflächen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierfür bieten die Landschaftspläne und landschaftsplanerischen Gutachten detaillierte Maßnahmenplanungen. Neben dem Biotopverbundsystem bietet auch die Realisierung des Regionalparks Möglichkeiten zur Kompensation.

Die für die Kompensation des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (in der Baufläche und auf zwei Ausgleichsflächen). Der Ausgleich erfolgt in Form von:

- Extensivierung der Flächen unter der PV-Anlage
- Extensivierung der im Osten angrenzenden Wiesen
- Heckenpflanzungen und Erhalt von Hecken und Säumen
- Rückbau der wohnungsfernen bzw. brachgefallenen Gärten
- Installation von Vogelnist- und Fledermauskästen

Es erfolgt rechnerisch eine Biotopaufwertung für das Änderungsgebiet von 5.229 Wertpunkten auf Basis der Ausgleichsberechnung zum Bebauungsplan. Im Kapitel B 2.3 werden die Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen gelistet.

FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde

festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung (Prognose) zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die vorliegende Planung liegt innerhalb des 1000 m-Radius, somit ist eine FFH-Vorprüfung zu erstellen. Die Vorprüfung zum FFH-Gebiet "Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau" kam zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung ausgeschlossen werden können (siehe Angaben im Formblatt zur FFH-Vorprüfung im Anhang). Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Bbauungsplanebene des Büros Kaczmarek kommt zum gleichen Ergebnis.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen Festsetzungen getroffen werden, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- Minimierung der Neuversiegelung
- Rückbau von Einbauten im Bereich wohnungsferner Gärten
- Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen
- Sollte im Zuge der Bauarbeiten - trotz der vorgeschriebenen und abgeschlossenen Vorsondierungen - ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen
- Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden
- Die entsprechenden Vorschriften und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen
- Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung des Trinkwasserschutzgebietes und der Befreiung für die Errichtung der PV-Anlage (inkl. Nebenbestimmungen) sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind
- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs
- Extensive Grünlandnutzung im Bereich der PV-Anlagen
- Gehölzpflanzungen zur Eingrünung und zum Sichtschutz
- Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) und regelmäßige Jour fixe Termine mit den Baubeteiligten und unmittelbar tangierten Behörden
- Zeitliche Beschränkung der / Baufeldvorbereitung und / Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.10-28/29.02 bzw. 01.03-30.10)
- Zeitliche Beschränkung der / Baufeldvorbereitung und / Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (01.10-28/29.02 bzw. 01.03-30.10)
- Bei Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr Kontrolle von Baumhöhlen / Gebäuden auf Winterquartiere von Fledermäusen und ggfs. Durchführung geeigneter Sicherungsmaßnahmen
- Installation von Vogelnist- und Fledermauskästen
- Kein Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Waschmitteln im Trinkwasserschutzgebiet, Reinigung der PV-Module nur mit Trinkwasser
- Verzicht auf künstliche Beleuchtung aller Art (soweit möglich)
- Kleintiergerechte Installation von Zaunanlagen (mind. 10 cm über GOK)

- Schutz der Verkehrsteilnehmenden auf dem Rodenbacher Weg bzw. der Landesstraße 3193 und Nutzerinnen und Nutzer des Familienzentrums vor Blendwirkungen durch PV-Module
- Durchführung von Sondierungsmaßnahmen durch eine geeignete Fachfirma zur Sicherung des Geländes vor bisher nicht aufgefundenen Kampfmitteln
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, ist im Bebauungsplan auf das Erfordernis hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Dass die Planung vorantreibende Unternehmen hat ein Photovoltaikanlagen-Ausbaukonzept für den Unternehmensstandort in Hanau erarbeitet und befindet sich in dessen Umsetzung. Vorrangig sollen verfügbare Dachflächen im Bestand genutzt werden. Zur vollständigen CO₂-neutralen Versorgung des Standorts mit Energie sind nach Aussage des Unternehmens jedoch alle verfügbaren Dachflächen, als auch die gesamte projektierte Photovoltaik-Freiflächenanlage, notwendig. Aufgrund des begrenzten Freiflächenangebots in der Umgebung des Unternehmensstandorts besteht keine geeignete Flächenalternative im Außenbereich.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.

Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem „Datenblatt zur Umweltprüfung“ dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.

Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder -Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer benannt werden.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorliegenden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit ein.

B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Ein großes ortsansässiges Unternehmen beabsichtigt, südlich des Unternehmensstandortes am Rodenbacher Weg in Hanau Südost, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in einer Größe von insgesamt ca. 5 ha zu errichten. Gegenstand der vorliegenden Planung ist das nördliche Baufeld mit ca. 2,2 ha. Das südliche Baufeld wird im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 35 des Baugesetzbuches errichtet.

Die PV-Freiflächenanlage wird zukünftig als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik im RPS/RegFNP 2010 dargestellt. Etwaige Flächen für den Ausgleich, sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens im Änderungsbereich und auf anderen Flächen im Umfeld des Änderungsbereichs festgesetzt.

Zur Kompensation werden Ausgleichsflächen im Bebauungsplanverfahren bereitgestellt und auch die hier gegenständliche Fläche selbst wird zum Ausgleich herangezogen.

Durch die Umsetzung verschiedener Artenschutzmaßnahmen kann gemäß den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingeplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann von einer verträglichen Lösung bezüglich der Umweltbelange ausgegangen werden. Eine vollständige Kompensation der ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft ist gewährleistet. Aufgrund der negativen FFH-Vorprüfungen auf Bebauungsplan- und RegFNP-Ebene sind auch keine Auswirkungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet "Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau" zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen der Planung und/oder zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden die Quellen [1] - [14] herangezogen.

Verzeichnis der verwendeten Quellen

- [1] Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg" (VEP Nr. 50) in Hanau
Kaczmarek Planung, April 2024
- [2] Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg" (VEP Nr. 50) in Hanau (bestehend aus den Dokumenten Abgrenzung, VEP, Planzeichnung und Festsetzungen)
Kaczmarek Planung, Februar 2024
- [3] Landschaftsplanerisches Gutachten für die Stadt Hanau im Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main
Stadt Hanau, Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main, Mai 2003
- [4] Datenblätter Strategische Umweltprüfung (SUP)
Regionalverband FrankfurtRheinMain, erstellt 03.04.2024
- [5] <https://bodenviewer.hessen.de/> Abruf des Bodenflächenkatasters
Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie, abgerufen 05.04.2024
- [6] <https://gruschu.hessen.de/> Abruf der Informationen zum Trinkwasserschutzgebiet
Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie, abgerufen 05.04.2024
- [7] Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Hanau Baufeld Nord
DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V., April 2024
- [8] Bauleitplanung der Stadt Hanau Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 50 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg“ Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Az. RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.09/4-2024/1
Regierungspräsidium Darmstadt Dez. III 31.2, 09.04.2024
- [9] Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 1. s) und 2. d) der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Wasserwerk II, Leipziger Straße" (WSG-ID 435-065) für die Maßnahme „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage"
Az. 70.1-e04/07-H-HU 2023 0973
Main-Kinzig-Kreis Amt für Umwelt, Naturschutz und ländl. Raum, 15.03.2024
- [10] Photovoltaik-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
mit den Anlagen (Bogen Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse)
Ökobüro Gelnhäusen GbR, Oktober.2023
+ Korrigierende E-Mail v. 19.04.2024 (Ökobüro), Fehler in textl. Beschreibung der Ergebnisse aus Tabelle 1

- [11] PV-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg, Landschaftspflegerischer Begleitplan -
Unterlagen zu den Genehmigungen nach §§ 15 ff BNatSchG mit Anlagen (Biotop-
und Nutzungstypenkarte, Ausgleichsplan, Flächenbilanz Baufeld Nord)
Kaczmarek Planung, 03.11.2023

- [12] Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Hanau Habitatpotenzialanalyse und
Baumhöhlenkartierung
Ökobüro Gelnhausen GbR, 27.03.2023

- [13] Stellungnahmen des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen beim
Regierungspräsidium Darmstadt
Az. I 18 KMRD- 6b 06/05-Ha 1192-2022 und 1280-2024
Regierungspräsidium Darmstadt, Schreiben vom 16.01.2023 u. 20.03.2024

- [14] Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Flora-
Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 5819-308 "Erlensee bei Erlensee und Bulau bei
Hanau"
Kaczmarek Planung, März 2024

Formblatt zur FFH-Vorprüfung



nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.:	DE5819-308 Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Photovoltaikanlage, geplant	Nr.:	
Kommune(n):	Hanau	Fläche [ha]:	2,2

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

W2 Veränderung kleinklimatischer Faktoren
W3 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
W4 Störung durch akustische Reize
W5 Störung durch optische Reize
W8 Schadstoffeinträge
W9 Beeinträchtigung durch Stauemissionen

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	
------------------------	--

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung		
Fläche [ha]:	603,46	Anzahl der Teilflächen:	1
Kurzcharakteristik:	Teil der unteren Kinzigau mit naturnahem Flußlauf und z.T. noch vorhandener Fließgewässerdynamik sowie angrenzenden kleinflächigen Weichholzauwäldern, ausgedehnte Laubwaldgesellschaft, Grünlandflächen und ein Stillgewässer als Trittst. ziehender/überwinternder Vogelarten. Durch z.T. noch vorhandener Flußdynamik geprägte naturnahe Auenlandschaft mit Altwässern, Eichen Hainbuchenwäldern, Weichholzauwäldern sowie einem Baggersee als Lebensraum seltener Brut- und Zugvogelarten, Vorkommen von Hirschkäfer und Besenmoos.		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		

Formblatt zur FFH-Vorprüfung



nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.:	DE5819-308 Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau

<p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität • Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen • Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen der für den LRT typischen Tierarten <p>3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und Gewässerdynamik • Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen • Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen <p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes • Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung <p>9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen <p>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen • Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts <p>*91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen • Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik • Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen <p>Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Erhaltungsziele:</p> <p>Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von alten eichenreichen Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz <p>Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Laubbaumbeständen mit luftfeuchtem Innenklima und alten, auch krummschäftigen oder schräg stehenden Trägerbäumen (v. a. Buche, Eiche, Linde)
--

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	-- [ha]	kleinster Abstand:	ca. 150 m
-----------------------	---------	--------------------	-----------

Formblatt zur FFH-Vorprüfung



nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.:	DE5819-308 Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet werden durch die Planung nicht erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren sind nicht zu erwarten, da das Natura 2000-Gebiet außerhalb des relevanten Wirkraums von 100 m gelegen ist. Erhebliche Auswirkungen durch Barriere- oder Fallenwirkungen(W3) sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet keinen Lebensraum für die Arten Hirschkäfer und Grünes Besenmoos darstellt, der für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen von Bedeutung ist. Weiterhin sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren W4 und W5 zu erwarten, da im FFH-Gebiet keine störungsempfindlichen Arten als Schutzzweck definiert sind. Da der Abstand zwischen dem Vorhaben und dem Gebiet größer als 100 m ist, sind auch durch die Wirkfaktoren W8 und W9 keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

6. Ergebnis

FFH-VP erforderlich

FFH-VP nicht erforderlich

X

7. Literatur